



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht
und Reisebestimmungen auf einen Blick

Hier gibt's Infos
zur Corona-Warn-App der
Bundesregierung in Ihrer
Muttersprache.



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-warn-app](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-warn-app)

Wichtig:
Mit einer Corona-
Impfung schützen Sie
sich und andere!



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus)

Gesundheit



WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, das Coronavirus zu bekämpfen. Halten Sie die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering und beschränken Sie sich auf einen Personenkreis, der gleich bleibt. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Immer wichtig:



Hände waschen!
(mindestens
20 Sekunden)



**1,5 Meter Abstand
zu anderen
Menschen halten!**



**Eine Mund-Nase-
Bedeckung tragen!**



**Husten oder Niesen
in die Armbeuge oder
in ein Taschentuch!**



**Geschlossene Räume
ausreichend lüften!**



WARUM SOLLTE ICH MICH GEGEN DAS CORONAVIRUS IMPFEN LASSEN?

- Sie schützen sich, Ihre Angehörigen und alle Kontaktpersonen.
- Impfen ist freiwillig und kostenlos. Unter 116 117 erfahren Sie, wann Sie geimpft werden können.
- Die Impfstoffe wurden sorgfältig auf Verträglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit geprüft.



WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE, MICH ANGESTECKT ZU HABEN?

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt! Auch dann, wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Unter 116 117 erfahren Sie, wo Sie sich testen lassen können. Bis das Ergebnis da ist, bleiben Sie zu Hause!

ÖFFENTLICHES LEBEN



Im öffentlichen Raum gilt:

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein. Im Öffentlichen Nahverkehr, beim Einkaufen und in allen Schulklassen gilt Maskenpflicht.

Im Öffentlichen Nahverkehr

müssen Sie nachweisen, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel).

Bedingungen für den Test:

Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Tests (max. 48 Stunden alt). Ausge-

nommen sind Kinder bis 6 Jahre und Schulkinder.

Zum Einkaufen, in Restaurants, Bars, Hotels oder ins Theater

dürfen nur von Corona Genesene oder vollständig Geimpfte (2G). Geschäfte des täglichen Bedarfs (zum Beispiel Supermärkte, Apotheken, Drogerien, Buchhandlungen) bleiben für alle offen.

Regelmäßige Corona-Schnelltests sind ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit: Sie können mindestens einmal pro Woche

einen kostenlosen Schnelltest machen lassen.

Private Treffen mit nicht geimpften oder nicht genesenen Personen

sind auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes beschränkt. Kinder bis 14 Jahre sind davon ausgenommen. In den Bundesländern sind auch strengere Regeln und Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte möglich oder bereits in Kraft.

Informationen dazu gibt es auf den Websites der Bundesländer.

Arbeiten und Geld



WELCHE REGELUNGEN GELTEN AM ARBEITSPLATZ?

Am Arbeitsplatz müssen Sie nachweisen, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G). Sie können sich auch am Arbeitsplatz unter Aufsicht testen lassen. Ihr Arbeitgeber muss das kontrollieren. Wenn Sie nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, muss Ihr Arbeitgeber mindestens zweimal pro Woche Selbst- oder Schnelltests anbieten. Auch am Arbeitsplatz gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn Sie 1,5 m Abstand nicht sicher einhalten können. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen die Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice anbieten, wenn keine wichtigen betrieblichen Gründe dagegensprechen.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Beide empfangen Besucher aber nur in dringenden Fällen und mit Termin. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden. Anträge können Sie auch online stellen. Wichtig ist: Die Regeln des Kündigungsschutzes gelten weiter. Außerdem wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht.



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Sie können bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es kann bis zu 87 % ihres Lohnausfalls betragen. Ob alle Bedingungen erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Selbstständige und Unternehmen, die durch Corona in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können günstige Kredite, Zuschüsse und Bürgschaften beantragen. Was möglich ist, zeigt dieser Entscheidungsfinder:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Module/Entscheidungsfinder/entscheidungsfinder.html>





KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Reicht Ihr Einkommen nicht für Ihre gesamte Familie, ist ein Kinderzuschlag möglich.

KANN ICH KINDERKRANKENGELD BEANTRAGEN?

Pro Jahr können Sie 30 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil bekommen (60 Tage, wenn Sie allein-erziehend sind). Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, weil die Schule oder der Kindergarten pandemiebedingt geschlossen ist.



WAS GILT FÜR REISEN?

Private und touristische Reisen im Inland und ins Ausland, die nicht notwendig sind, sollten weiterhin unterlassen werden. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Reise ins Ausland beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium des Innern über aktuelle Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen.

WAS MUSS ICH BEI DER RÜCKKEHR BEACHTEN?

Wer aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet nach Deutschland einreist, muss vor der Einreise eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen. Bei jeder Einreise aus einem anderen Land ist ein Impf-, Test- oder Genesenennachweis erforderlich. Das gilt für alle ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Als Test kommt ein PCR- oder ein Antigen-Test infrage.

Es müssen grundsätzlich alle für 14 Tage in häusliche Quarantäne, wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgt. Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet dauert die Quarantäne 10 Tage.

Vollständig gegen das Coronavirus Geimpfte oder bereits Genesene müssen jedoch nicht in Quarantäne. Wer bei der Einreise aus einem Hochrisikogebiet negativ getestet wurde, kann die Quarantäne ab dem 5. Tag mit einem weiteren Test beenden. Als Nachweis für die Genesung gilt ein Labortest (PCR, PoC-PCR), der mindestens 28 Tage oder maximal 6 Monate zurückliegt. Die vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

Wo Sie sich testen lassen können, erfahren Sie unter 116 117.

Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Quarantänepflicht droht ein Bußgeld.

Welches Land Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet ist, finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten.

Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: www.integrationsbeauftragte.de/coronavirus und www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/coronavirus

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

Stand

02.12.2021



www.integrationsbeauftragte.de/coronavirus



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/coronavirus